

Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Seeteich bei Legefeld" vom 1. März 2001 wird durch die Artikel 6 und 7 der Verordnung zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Fassung der Anpassung:

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Seeteich bei Legefeld" vom 01.03.01**  
*in der Fassung der VO zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen vom 04.12.2001*

### **§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Der in der Flur 3 der Gemarkung Legefeld innerhalb einer ausgedehnten Ackerfläche gelegene Biotopkomplex aus Erdfällen, Feuchtsenken, Weidenbüschen, Extensivgrünland und Ruderalflächen wird unter der Bezeichnung "Seeteich bei Legefeld" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 9,65 Hektar. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (T) gekennzeichnet sind:

Gemarkung Legefeld, Flur 3, Flurstücke 226 p, 226 q, 226 r, 226 s, 226 t, 226 u, 227 a, 227 b, 227 c, 231 (T), 236 d (T) und 237(T).

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2 000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Umwelt- und Grünflächenamt der kreisfreien Stadt Weimar, Untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Landschaftsbestandteils im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### **§ 2 Schutzzweck**

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 1 km östlich von Legefeld inmitten einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Geprägt wird der Landschaftsbestandteil durch den in der Mitte gelegenen größten Erdfall - den etwa 1,2 ha großen Seeteich. Dieser Erdfall und die anderen Erdsenken des Gebietes stellen geologisch bedeutsame Geotope dar. Im Bereich der Erdfälle und auf den dazwischen liegenden Flächen hat sich ein Mosaik von Biotopen entwickelt, in dem sich ver-

VO geschützter Landschaftsbestandteil „Seeteich bei Legefild“

i. d. F. d. Änderung durch die VO Anpassung v. Landschaftsschutzverordnungen 04.12.01

---

schiedene, zum Teil gefährdete Pflanzengesellschaften wie Schwimmpflanzenfluren, Röhrichte, Feuchtwiesen, Staudenfluren, Ruderalfluren, Weidengebüsche nasser Standorte und Baumgruppen ausgebildet haben. Das Gebiet hat außerdem Bedeutung als Reproduktions- und Rastareal für zahlreiche Vögel, insbesondere für Wiesenbrüter, Wasservögel, Zugvögel und Wintergäste, außerdem als Laichplatz für Amphibien sowie als Lebensraum für gefährdete Insektenarten. Der Seeteich bildet gemeinsam mit dem Tobritzteich bei Possendorf und dem Erdfall Erlenwiese ein Biotopverbundsystem. Der Biotopkomplex des Seeteichs besitzt ein wertvolles standörtliches und biotisches Entwicklungspotential.

Im geschützten Gebiet und seiner Umgebung zeichnen sich weitere Erdfallsenkungen ab. Damit bietet sich hier die Möglichkeit, die Dynamik des Prozesses der Erdfallbildung zu dokumentieren.

**(2)** Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die bestehenden Erdfälle als Geotope zu schützen und den Verlauf der natürlichen Senkungsprozesse durch die geologische Forschung zu erkunden,
2. das Gebiet als Lebensstätte gefährdeter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten und die Vorkommen gefährdeter Pflanzengesellschaften zu erhalten,
3. die im Gebiet vorkommenden Laich-, Brut- und Rastplätze gefährdeter Tierarten zu sichern,
4. die traditionelle extensive Grünlandwirtschaft durch Mahd oder Beweidung zu fördern, um das Vorkommen bestandsbedrohter Wiesenbrüter nachhaltig zu sichern,
5. das vorhandene Biotopverbundsystem zu erhalten und weiterzuentwickeln,
6. das Gebiet wegen seiner Bedeutung für die Belebung des Landschaftsbildes und für die Naturgeschichte zu erhalten und Besuchern seine naturkundliche Bedeutung zu vermitteln.

### **§ 3 Verbote**

**(1)** Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner zum Erhalt notwendigen Umgebung oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende Wege zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern, zu verunreinigen oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe und stehende Wasserflächen einschließlich deren Ufer,
6. Oberflächenwasser und Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, Feuchtgebiete zu entwässern und den Wasserhaushalt des Bodens zu verändern,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, sie zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wildfütterungen, Kurrungen und Wildäcker anzulegen,
12. auf Grünlandflächen Dünger in einem Umfang auszubringen, der über das Maß einer extensiven Grünlandbewirtschaftung hinausgeht, sowie ungenehmigt chemisch - synthetische Pflanzenschutzmittel auszubringen,
13. die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen vor dem 15.07. des jeweiligen Jahres zu mähen,
14. Wiesen und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. Erstaufforstungen vorzunehmen,
16. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
17. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
18. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

**(2) Ferner ist verboten:**

1. das Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu baden, zu reiten, zu zelten, zu lagern und Feuer zu entfachen,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde bei der Schafbeweidung des Grünlandes und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Satz 1 Ziffer 3,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. freilebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören .

**§ 4 Ausnahmen****(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:**

1. Erkundungs-, Forschungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, soweit diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind und die Maßnahme von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet, angewiesen oder zugelassen ist,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 12, 13 und 14; eingeschlossen ist die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 11; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
4. das Betreten der in ihrem Eigentum stehenden Flächen durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Leitungen, Gräben und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
7. die geowissenschaftliche Erkundung und Datenerfassung auf dem Gebiet der Ingenieur-, Hydro- und Bodengeologie sowie des Geotopschutzes durch die Thüringer Landesanstalt für Geologie im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
8. die Durchführung von atlastspezifischen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder von Maßnahmen zur Rekultivierung von Deponie und Altablagerungen auf dem Gebiet der Siedlungsabfallwirtschaft im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
9. das Parken von Kraftfahrzeugen in der am Westrand des Gebietes zugelassenen Parknische,
10. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) nicht beeinträchtigt oder diese Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

### **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 19 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 kann gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

**§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Verordnung in der Fassung der Änderung durch die Verordnung zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002, tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 26 Abs. 2 ThürNatG der Beschluß Nr. 27-10/68 des Rates des Kreises Weimar vom 23.05.1968, soweit er den Seeteich bei Legefild betrifft, außer Kraft.


**VO geschützter Landschaftsbestandteil „Seeteich bei Legefild“:** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 5/2001 vom 14.03.01, S. 1025

**Änderungen:**

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
Verordnung zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen an die Erfordernisse der Währungsumstellung	04.12.2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neufassung des § 6 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 bis 3</li> <li>• Inkrafttreten</li> </ul>	Rathauskurier vom 23.12.2001 S. 1293

VO geschützter Landschaftsbestandteil „Seeteich bei Legefeld“

i. d. F. d. Änderung durch die VO Anpassung v. Landschaftsschutzverordnungen 04.12.01

<p>Übersichtskarte Bestandteil der Verordnung über den</p> <p><b>Geschützten Landschaftsbestandteil "Seeteich bei Legefeld"</b></p> <p>vom 01.03.2001 Größe: 9,65 ha</p>	
<p>Kartengrundlage: Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. M-32-47-B-a-3 und M-32-47-B-a-4 Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes Genehmigungs-Nr.: 100 238/96</p>	
	<p>Geltungsbereich der Schutzverordnung</p>
<p>Weimar, den 01.03.2001</p> <p>gez. Dr. Germer Oberbürgermeister</p>	

VO geschützter Landschaftsbestandteil „Seeteich bei Legefeld“

i. d. F. d. Änderung durch die VO Anpassung v. Landschaftsschutzverordnungen 04.12.01

